



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee im Juli 2004
im Internet unter -www.kvbbg.de-

Rundschreiben Nr. 06/2004 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

- 1. Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -ZVK- in der Fassung vom 05.07.2004 mit der 1. bis 4. Satzungsänderung**
- 2. Altersteilzeit-Störfälle**
- 3. Zufluss von Bezügen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses**
- 4. Praktische Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) auf die Zusatzversorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die für Sie relevanten Regelungen aufgrund der Satzungsänderungen sowie auf weitere Veränderungen im Zusammenhang mit der Zusatzversorgung informieren und durch vermehrte Rückfragen aufgefallene Unklarheiten beseitigen.

1. Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- in der Fassung vom 05.07.2004

1.1 Erste Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse – (beschlossen aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) durch den Fachausschuss in seiner Sitzung vom 27. November 2002)

Gemäß § 53 Absatz 3 kann im Bereich der Pflichtversicherung der Fachausschuss für bestimmte Gruppen von Mitgliedern Umlagegemeinschaften bilden. Die Bildung einer Umlagegemeinschaft kann zum Ausgleich der damit für die bestehende Umlagegemeinschaft verbundenen Risiken mit Bedingungen versehen werden. Die verfahrenstechnischen Grundlagen und die Bedingungen sind in einer Durchführungsvorschrift zur Satzung zu regeln (vgl. § 6 Abs. 4 der Satzung).

Die Erste Satzungsänderung wurde am 27. Februar 2003 vom Ministerium des Innern genehmigt und im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. Nr. 11 S. 310) veröffentlicht.

1.2. Zweite Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse – (beschlossen aufgrund des § 3 Absatz 1 KVBBGG durch den Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse in seiner Sitzung vom 27. November 2003)

Mit der zweiten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse werden die Regelungen des 1. und 2. Änderungsstarifvertrages zum ATV-K (ÄndTV zum ATV-K) umgesetzt, klarstellende Ergänzungen und redaktionelle Berichtigungen vorgenommen.

Über die wesentlichen Regelungen des 1. und 2. ÄndTV zum ATV-K haben wir bereits im Rundschreiben Nr. 03/2003 –Zusatzversorgungskasse- informiert.

Die Änderung in **§ 19 Absatz 1 Buchstabe m und Absatz 2 der Satzung** entspricht § 1 Nr. 1 Buchst. a des 2. ÄndTV zum ATV-K. Hiermit sollen Beschäftigte von wissenschaftlichen Einrichtungen von der Versicherungspflicht befreit sein, wenn sie aufgrund einer befristeten Einstellung die Wartezeit von 60 Monaten nicht erfüllen und der Arbeitgeber sie auf ihren schriftlichen Antrag hin von der Versicherungspflicht befreit hat.

In **§ 20 der Satzung** wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Hiermit wird den Besonderheiten der Waldarbeiter und Saisonarbeitnehmer Rechnung getragen, die auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses als pflichtversichert gelten, solange sie bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden. In diesen Fällen kann eine Abmeldung entfallen. Die Arbeitnehmer sind jedoch abzumelden, sobald feststeht, dass eine Wiedereinstellung nicht in Betracht kommt.

In **§ 21 Abs. 2 der Satzung** wird ein Satz 2 eingefügt. Hierdurch soll klargestellt werden, dass eine beitragsfreie Pflichtversicherung auch dann endet, wenn der Versicherte die Wartezeit nicht mehr erfüllen kann.

Die Änderung des **§ 35 der Satzung** entspricht § 1 Nr. 2 des 2. ÄndTV zum ATV-K. Hierdurch werden Mutterschutzzeiten nach der Geburt des Kindes den Zeiten eines wegen Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnisses gleichgestellt. Damit wird eine Benachteiligung von Frauen verhindert, bei denen ohne diese Regelung – im Gegensatz zu Männern – die Elternzeit deshalb kürzer wäre, weil Mutterschutzfristen auf die Elternzeit angerechnet werden. Im Übrigen wird klargestellt, dass je Kind höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt werden und dass bei Bestehen mehrerer zusatzversorgungspflichtiger Arbeitsverhältnisse die soziale Komponente wegen Elternzeit lediglich bei einem Arbeitsverhältnis berücksichtigt wird.

Mit der Neufassung des **§ 55 der Satzung** soll die Möglichkeit eröffnet werden in der Pflichtversicherung neben der bestehenden Umlagegemeinschaft, die als Abrechnungsverband I fortgeführt werden soll, einen neuen kapitalfinanzierten Abrechnungsverband II zu bilden.

Gleichzeitig hat der Fachausschuss jedoch beschlossen, den Abrechnungsverband II derzeit noch nicht zu belegen.

Durch Änderung des **§ 79 der Satzung** wird sichergestellt, dass die bislang im Gesamtversorgungssystem von der Versicherungspflicht ausgenommenen geringfügig Beschäftigten, in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 3 SGB VI versicherungsfreie Studenten und die geringfügig beschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure weiterhin bis zum 31. Dezember 2002 von der Versicherungspflicht ausgenommen sind.

Weiterhin werden die Regelungen zur Überleitung von Ansprüchen, der Verjährung von Ansprüchen aus einer freiwilligen Versicherung und die Sonderregelungen für Beschäftigte im Beitrittsgebiet konkretisiert.

Die 2. Satzungsänderung wurde am 16. März 2004 vom Ministerium des Innern genehmigt und im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. Nr. 17 S. 251) veröffentlicht.

1.3. Dritte Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- (beschlossen aufgrund des § 3 Absatz 1 KVBbgG durch den Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse in seiner Sitzung vom 28. April 2004)

Die Satzungsänderung beinhaltet im Wesentlichen die Einführung der Rechnungslegung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (Doppik) ab dem Jahr 2005 beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg. Neben grundsätzlichen Änderungen in den Satzungsregelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen in § 5 der Satzung waren in diesem Zusammenhang eine Vielzahl begrifflicher Anpassungen erforderlich. Außerdem wurden auf Hinweis der Rechtsaufsichtsbehörde Wiederholungen des Gesetzestextes in § 9 KVBbgG aus der Satzung gestrichen, da solche Wiederholungen nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde unzulässig sind.

Die 3. Satzungsänderung wurde am 09. Juni 2004 vom Ministerium des Innern genehmigt und im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. Nr. 27 S. 506) veröffentlicht.

1.4. Vierte Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- (beschlossen aufgrund des § 3 Absatz 1 KVBbgG durch den Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse in seiner Sitzung vom 10. Juni 2004)

Die Vierte Satzungsänderung umfasst neben redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen Regelungen zum Abfindungsbetrag in der Pflichtversicherung. Aufgrund einer versicherungstechnischen Überprüfung werden hier neue Abfindungsfaktoren vorgesehen. Außerdem wird die Regelung der Kostenverteilung für die Überweisung von Rentenleistungen ins Ausland umgesetzt.

Des Weiteren enthält die Satzungsänderung Neuregelungen zur Berechnung von Ausgleichsbeträgen in § 15 und die aus der Verabschiedung des Alterseinkünftegesetzes resultierenden Vorgaben zur Abfindung in der freiwilligen Versicherung in § 41.

Es erfolgte des Weiteren eine Anpassung an die Regelungen in dem am 24. Mai 2004 beschlossenen Überleitungsstatut. Grundlage für die Vereinbarung eines Überleitungsstatuts sind die §§ 27 bis 29 der Satzung. Die in der AKA zusammengeschlossenen kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen beabsichtigten, auf diesem Weg den bei ihnen versicherten Arbeitnehmern einen Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber ohne Nachteile für ihre Altersversorgung zu ermöglichen.

Die 4. Satzungsänderung wurde am 05. Juli 2004 vom Ministerium des Innern genehmigt und die Veröffentlichung wurde veranlasst.

Die Satzung finden Sie mit ihren Änderungen auch im Internet unter www.kvbbg.de

2. Altersteilzeit-Störfälle

Es besteht immer die Möglichkeit, dass ein Altersteilzeitvertrag nicht eingehalten werden kann, weil der Arbeitnehmer beispielsweise vor der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Rente wegen Erwerbsminderung erhält. Man spricht hier von so genannten Störfällen.

In diesen Fällen wird häufig eine Rückabwicklung der Altersteilzeitverträge vorgenommen und das entstandene Guthaben an den Arbeitnehmer ausgezahlt.

Dieses Guthaben ist jedoch nicht zusatzversorgungspflichtig. **Die Rückabwicklung einer Altersteilzeitvereinbarung ist somit im Zusammenhang mit der Zusatzversorgung nicht möglich.**

3. Zufluss von Bezügen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

3.1

Handelt es sich bei dem nachträglich gezahlten Bezug um **laufenden Arbeitslohn**, ist er dem Lohnzahlungszeitraum (i.d.R. dem Kalendermonat) zuzurechnen, für den er geleistet wurde (sog. Aufrollen). Entscheidendes Kriterium zur Bestimmung des laufenden Arbeitslohns ist die Regelmäßigkeit des Bezugs. So fallen neben dem monatlichen Grundlohn etwa Zuschläge und Zulagen wegen der allmonatlichen Gewährung ebenso unter den Begriff des laufenden Arbeitslohns, wie das alljährlich gezahlte Urlaubsgeld.

Beispiel.:

Wird z.B. einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis am 31.03.2004 endet, der Monatsbezug für Februar 2004 erst am 01.05.2004 gezahlt, wird er dennoch zur Bestimmung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts herangezogen.

3.2.

Handelt es sich dagegen bei dem nachträglich gezahlten Bezug um einen **sonstigen Bezug**, ist er dem Lohnzahlungszeitraum (i.d.R. dem Kalendermonat) zuzurechnen, in dem er dem Arbeitnehmer zufließt. Ein sonstiger Bezug ist der Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird.

Beispiel:

Erhält z.B. ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis am 31.03.2004 endet, eine Jubiläumszuwendung, die zusammen mit dem Monatsbezug für Februar 2004 erst am 01.05.2004 gezahlt wird, wird diese Jubiläumszuwendung nicht mehr zur Bestimmung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts herangezogen.

3.3.

Ausnahmsweise ist entgegen der dargestellten Systematik ein „**Aufrollen**“ **des laufenden Arbeitslohns** aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit **ausgeschlossen**, wenn dieser sich auf einen Lohnzahlungszeitraum des abgelaufenen Kalenderjahres bezieht, aber erst **später als drei Wochen nach Ablauf dieses Jahres** zufließt.

Beispiel:

Wird also z.B. einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis am 31.12.2003 endet, der Monatsbezug für Dezember 2003 bis einschließlich 21.01.2004 gezahlt, wird er noch zur Bestimmung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts herangezogen; erfolgt die Zahlung jedoch später, bleibt sie bei der Bestimmung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts außer Betracht.

4. Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) – Was ändert sich bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes?

Der Bundestag hat am 29. April 2004 das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) verabschiedet. In seiner Sitzung am 11. Juni 2004 hat das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) den Bundesrat passiert und wird damit zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Bei der Besteuerung der Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bleibt alles wie bisher.

Die Zahlungen des Arbeitgebers zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sind Arbeitslohn und damit grundsätzlich steuerpflichtig. Fließen die Zahlungen bei der Zusatzversorgungseinrichtung in eine Kapitaldeckung, sind diese Beiträge im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Die späteren Leistungen werden nachgelagert besteuert. Fließen die Zahlungen in die Umlage, sind sie unverändert steuerpflichtiger Arbeitslohn, werden also vorgelagert besteuert, allerdings bleibt es dann bei der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung (§40 b EStG).

Bezüglich der Arbeitnehmerbeiträge zur Zusatzversorgung wird auf das Rundschreiben Nr. 05/2004 –Zusatzversorgungskasse- verwiesen.

Ansprechpartner für die Beantwortung Ihrer Fragen

Für die Beantwortung von Fragen zum **Meldewesen** stehen Ihnen die für Sie zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (die u.a. in der Jahresabrechnung als Ansprechpartner genannt sind) zur Verfügung.

Bei Fragen zu **Rentenangelegenheiten** stehen zur Verfügung:

Endziffer der Versicherungsnummer	Tel.-Nr. 0 33 06 / 79 86-	Bearbeiterin
00-17	22	Marion Schmiedl
22-35	21	Petra Blaschkowitz
54-71	36	Renate Rode
36-53	25	Katja Thiele
72-89, 18 – 21	38	Nicole Martens
90-99	39	Doreen Weidemann.

Fragen zur **Mitgliedschaft** werden beantwortet unter: 03306/79 86 – 18 Herr Pulsack.

Dieses Rundschreiben steht Ihnen auch im Internet unter www.kvbbsg.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter